



Fußballjugendordnung des VfL Benrath 06 e.V.

§1 Organisation

- a) Die Fußballjugendabteilung des VfL Benrath 06 e.V. ist eine rechtlich unselbstständige Abteilung, die sich selbständig führt und verwaltet. Sie entscheidet allein über die Verwendung der ihr zustehenden Mittel.
- b) Maßgebend für die Arbeit der Fußballjugendabteilung ist die Satzung des VfL Benrath 06 e.V. und die Fußballjugendordnung. Von der Jugendversammlung wird sie beschlossen und von der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung bestätigt.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußballjugendabteilung sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. noch in einer Jugendmannschaft spielen. Die in der Fußballjugendabteilung tätigen Vorstandsmitglieder und Trainer, sowie in der Fußballjugendabteilung tätigen und dem Verein angehörigen Betreuer/innen. Sie bilden die Jugendversammlung.

§3 Aufgabe der Fußballjugendabteilung

Aufgaben der Fußballjugendabteilung des VfL Benrath 06 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzgebung unseres freiheitlichen, demokratischen und sozialen Staates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Organisationen
- f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.
- g) Schutz der Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

§4 Organe der Fußballjugendabteilung

- a) Die Jugendhauptversammlung
- b) Die Fußballjugendabteilungsleitung



§5 Jugendhauptversammlung

- a) Die Jugendhauptversammlungen werden als ordentliche bzw. außerordentliche Versammlungen durchgeführt. Die ordentliche Jugendhauptversammlung findet jährlich statt. Sie muss bis zum Ende des I. Quartal eines Jahres stattfinden. Sie wird zwei Wochen vorher von der Fußballjugendabteilungsleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, durch Aushang im Schaukasten auf dem Sportplatz oder in der Homepage des Vereins bekanntgegeben. Außerordentliche Jugendhauptversammlungen können wie folgt einberufen werden:

1. Durch den Vereinsvorstand
2. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Fußballjugendabteilung.
3. Durch den Fußballjugendausschuss mit einem Beschluss von mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung muss dann innerhalb von zwei Wochen stattfinden mit einer Ladefrist von 7 Tagen.

- b) Die Jugendhauptversammlung wird durch den Fußballjugendabteilungsleiter/-in und in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter/-in geleitet. Sind beide Personen nicht anwesend, wählt die Versammlung auf Vorschlag aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Gleichheit der Ja- mit den Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine, nicht übertragbare Stimme.
- c) Von jeder Jugendhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer bzw. -führerin werden aus der Mitte der Jugendhauptversammlung gewählt.
- d) Stimmberechtigte Personen sind alle Mitglieder der Fußballjugendabteilung ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei jüngeren Mitgliedern die Erziehungsberechtigten mit einer Stimme.
- e) Wählbar in Funktionen der Jugendabteilungsleitung sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Minderjährigen ist zur Übernahme eines Amtes im Fußballjugendausschuss die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- f) Die Jugendhauptversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist und die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder auf Antrag festgestellt wird.
- g) Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fußballjugendausschusses
 2. Entgegennahme des Berichtes der Fußballjugendabteilungsleitung

§6 Die Fußballjugendabteilungsleitung

- a) Die Fußballjugendabteilungsleitung erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Beitrags- und Ehrenordnung, dieser Fußballjugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung. Die Fußballjugendabteilungsleitung ist für seine Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.



- b) Die Fußballjugendabteilungsleitung besteht aus: Dem Jugendleiter/-der Jugendleiterin
Dem Stellvertreter/-der Stellvertreterin
Dem Kassierer/der KassiererIn (ist kein(e) Kassierer/-in gewählt, übernimmt die Fußballjugendabteilungsleitung diese Aufgabe)
- c) Die Jugendhauptversammlung kann bis zu 5 Beisitzer(n) wählen. Anzahl der Beisitzer wird jeweils für die Wahlperiode von der Jugendhauptversammlung festgelegt. Die Mitglieder der Fußballjugendabteilungsleitung werden von der Jugendhauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, kann der Vorstand eine andere Person mit der kommissarischen Wahrnehmung dieses Bereiches bis zur nächsten Jugendhauptversammlung beauftragen. Bei der nächsten Jugendhauptversammlung ist die Funktion durch Wahl wieder zu besetzen. Diese Wahl gilt bis zur Neuwahl des Jugendausschusses.
- d) Der Fußballjugendausschuss kann Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse von Ausschüssen bedürfen der Zustimmung der Fußballjugendabteilungsleitung.
- e) Die Fußballjugendabteilungsleitung wahrt die Interessen der Fußballjugend nach innen und außen. Sie sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.
- f) Rechtsgeschäfte, die in die Zuständigkeit der Fußballjugendabteilung fallen, sind vom 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- g) Sitzungen der Fussballjugendabteilung finden nach Bedarf, mindestens alle sechs Wochen statt.
- h) Die/der Vorsitzende des Vereins bzw. sein/e Stellvertreter/in, oder eine beauftragte Person, nehmen an den Sitzungen der Jugendfußballabteilung teil.

§7 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen des Deutschen Fußballbundes bzw. des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Fußballverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§8 Änderung dieser Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können nur in der Jugendversammlung oder in einer einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Werden durch die Änderungen die Bestimmungen der Vereinssatzung betroffen, so müssen diese von der Mitgliederversammlung bestätigt und ggfls. die Vereinssatzung geändert werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Fußballjugendordnung tritt nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.